

UStG: Kein Vorsteuerabzug bei nicht rechtzeitig gegenüber dem Finanzamt dokumentierter Zuordnung einer gemischtgenutzten Photovoltaikanlage zum Unternehmensvermögen

Die Entscheidung über die Zuordnung einer zur Erzeugung von zum Teil selbst genutztem und zum Teil in das Netz eines Energieversorgers eingespeistem Strom genutzten Photovoltaikanlage zum Unternehmensvermögen muss der Steuerpflichtige spätestens mit dem Ablauf der gesetzlichen Frist zur Abgabe der Jahresumsatzsteuererklärung treffen und so gegenüber dem Finanzamt dokumentieren. Das Fehlen einer solchen rechtzeitig dokumentierten Zuordnungsentscheidung führt nach Ansicht des FG Baden-Württemberg zwingend dazu, dass die Anlage voll dem Privatvermögen zuzuordnen ist und deshalb kein Vorsteuerabzug möglich ist. Im Streitfall hatte der Kläger seine Zuordnungsentscheidung erst mit Abgabe seiner Steuererklärungen 2014 im Februar 2016 und damit mehrere Monate nach Ablauf der gesetzlichen Abgabefrist gegenüber dem Finanzamt dokumentiert.

Quelle: DStR